

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe erlässt auf Grund Art. 30 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

# Entschädigungssatzung

(in der Aktualen Arbeitsfassung)

## § 1

### Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

## § 2

### Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

## § 3

### Entschädigung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale, ebenso die Vorsitzenden von Ausschüssen und ihre Vertreter, auch wenn sie kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, für Sitzungen ihrer Ausschüsse.

(2) Soweit die Verbandsräte Lohn- und Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(3) Selbstständige Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung für jede Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 18.00 Uhr beginnen, oder an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen stattfinden.

(4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach Absatz 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung für jede Stunde Sitzungsdauer.

## § 4

### Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung.

(2) Der Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit im Vertretungsfall eine Pauschalentschädigung pro Vertretungstag.

(3) Wenn die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A (Anlage zum Bundesbesoldungsgesetz) einheitlich geändert werden, ist auch die Entschädigung nach Absatz 1 und 2 mit dem gleichen Prozentsatz anzuheben.

**§ 5**  
**Auszahlung der Entschädigung**

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen sind Mitte des Monats für den entsprechenden Monat zu zahlen. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich auf Antrag nach Abrechnung gezahlt.

**§ 6**  
**Höhe der Entschädigung**

Das Sitzungsgeld nach § 3 Abs. 1 beträgt 30,-- €  
Die Entschädigung nach § 3 Abs. 3 beträgt 20,-- €  
Die Entschädigung nach § 3 Abs. 4 beträgt 20,-- €  
Die Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 1 beträgt 856,-- €,  
zzgl. eines monatlichen pauschalen Auslagenersatzes nach § 2 von 50,-- €  
Die Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 2 beträgt 100,-- €

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2008 in Kraft.

Teisendorf, den 25.06.2008

gez. Nutz  
Verbandsvorsitzender